

Irren ohne Strafe

Mehrfachantrag Auch nach dem 17. Mai können Landwirte ihre Mehrfachanträge noch ändern, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Dies ist aber nur für ganz bestimmte Fehler möglich.

Wenn die Mehrfachanträge abgegeben sind, machen sich viele Landwirte plötzlich Sorgen. Habe ich alles zutreffend angegeben? Sind die Formulare richtig ausgefüllt und alle Kreuzchen an der richtigen Stelle gemacht?

Fehler bei der Antragstellung können mitunter fatale Folgen haben. So können unrichtige Angaben zu einem strafrechtlichen Verfahren wegen Subventionsbetrug führen. Aber selbst wenn die Staatsanwaltschaft dem betroffenen Landwirt nicht nachweisen kann, dass er vorsätzlich

oder leichtfertig falsche Angaben gemacht hat, bleibt immer noch das Risiko, dass die Verwaltung den Antrag ablehnt oder den Bewilligungsbescheid zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufhebt und die ausbezahlte Förderung zurückfordert, wenn der Fehler erkannt wird. Fehler bei der Antragstellung können Landwirte nur sehr begrenzt korrigieren, ohne dass dies nachteilige Folgen hat.

Eine Ausnahme gibt es jedoch: und zwar, wenn es sich um einen offensichtlichen Irrtum handelt, der dem Landwirt unterlaufen ist. Nach dem EU-Recht „kann

ein Beihilfeantrag nach seiner Einreichung jederzeit berichtigt werden, wenn die zuständige Behörde offensichtliche Irrtümer anerkennt“, heißt es in der entsprechenden EU-Verordnung.

Was ein offensichtlicher Irrtum ist

Unter anderem hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil folgende Kriterien entwickelt (Az. 3 C 15/08):

Selbst wenn ein Fehler erst bei der Kontrolle festgestellt wird, drohen Landwirten unter Umständen keine Sanktionen.



Grundvoraussetzung ist zunächst, dass der Antragsteller gutgläubig gehandelt hat. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls. Zwingende Beweisregeln bestehen insoweit nicht. So kann selbst dann noch von gutem Glauben ausgegangen werden, wenn nicht der Antragsteller selbst sondern ein Kontrolleur bei der Vorortkontrolle den Irrtum aufgedeckt hat. Selbst wenn durch den Irrtum eine höhere Zahlung erfolgt ist oder erfolgt wäre, lässt sich in Einzelfällen immer noch von gutem Glauben ausgehen. Solche Umstände sind vielmehr im Streitfall durch den Richter zu würdigen.

Selbst wenn der Antragsteller leicht fahrlässig gehandelt haben sollte, schließt dies die Annahme eines offensichtlichen Irrtums nicht zwingend aus. Der Fehler muss schlichtweg auf einem Versehen oder entschuldigen Verhalten beruhen.

Kritisch sind daher die Fälle zu sehen, in denen zum Beispiel eine falsche Grundstücksgrößenangabe zu einer höheren Beihilfe führen. Hier liegt zwar die Annahme einer Unregelmäßigkeit wesentlich näher als ein offensichtlicher Irrtum, gänzlich ausgeschlossen ist Letzterer aber nicht. So könnte der Fehler auch als Folgefehler einer falschen Flurstücksnummer entstanden sein.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Fehler auch schon im Antrag, aus dem Zusammenhang der Erklärung oder aus den Vorgängen bei ihrer Abgabe auch für jeden Dritten ohne Weiteres ersichtlich ist. Die Verwaltungsbehörden ziehen dabei Hinweise der Europäischen Kommission heran, um diese unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen. Darin heißt es unter anderem:

Im Allgemeinen hat die Ermittlung eines offensichtlichen Irrtums anhand der im Beihilfeantrag gemachten Angaben zu erfolgen. Im Klartext: Die Verwaltungskontrolle zum Feststellen der Richtigkeit der Dokumente und der Angaben zur Stützung des Antrags (insbesondere Antragsformular, Belege, Erklärungen usw.) legt solche Irrtümer offen.

Schreibfehler kann Irrtum sein

Oftmals treten aber Fehler erst dann zutage, wenn eine EDV-gestützte Gegenkontrolle mit anderen Datenbanken erfolgt. In diesem Fall kann ein offensichtlicher Irrtum im Allgemeinen nur dann vorliegen, wenn der Betriebsinhaber selbst die widersprüchlichen Informationen gegeben hat oder sie in seinem Namen übermittelt wurden. Denn nur wer die Fakten kennt,

Auch ein Schreibfehler im Mehrfachantrag wie nicht ausgefüllte Kästchen können ohne Folgen korrigiert werden.

Landwirt soll Fehler sofort melden

Sobald ein Landwirt einen Fehler entdeckt, ist er verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Ansonsten läuft er Gefahr, dass die Behörde sein Verhalten als Subventionsbetrug im strafrechtlichen Sinne wertet. Zwei Beispiele machen den Sachverhalt deutlich: Landwirt G. erhält einen Fördermittelbescheid, in dem ihm weniger bewilligt wurde, als ihm zugestanden hätte. So hat G. im Bescheid einen Zahlendreher bei der beantragten Fläche entdeckt, der ihm schon im Antrag unterlaufen ist. In diesem Fall ist Landwirt G., der selbst seinen Fehler entdeckt hat, gut beraten, rasch mit der Bewilligungsbehörde Kontakt aufzunehmen. Die Behörde kann den Bescheid zurückzunehmen und einen korrigierten Bescheid erlassen, da er auf dem offensichtlichen Irrtum beruht. Erfolgt dies allerdings nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat, muss der Landwirt unbedingt gegen diesen Widerspruch oder Klage erheben, damit der ungünstige Bescheid nicht rechtskräftig wird. Für den Widerspruch benötigt der Landwirt nicht unbedingt schon eine anwaltschaftliche Unterstützung. Wie Widerspruch oder Klage richtig zu erheben sind, ergibt sich aus der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

Während des dann laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens kann die Behörde dem Widerspruch oder der Klage abhelfen und einen geänderten Bescheid erlassen, wenn sie einen offensichtlichen Irrtum anerkennt. Geschieht dies nicht, muss Landwirt G. nötigenfalls den Fall vor Gericht ausfechten.

Anders liegt der Fall bei Landwirt M. Erst bei der Vorortkontrolle ist festgestellt worden,

dass er im Antrag einen Zahlendreher hatte, und daher die Flächengröße nicht stimmt. Da der Bescheid schon längst ergangen und rechtskräftig ist, wird die Bewilligungsbehörde zunächst in aller Regel den Landwirt zu einer Stellungnahme auffordern. Diese muss Landwirt M. natürlich mit Bedacht und großer Sorgfalt erstellen. Unter Würdigung der Gesamtumstände und auch der Stellungnahme des Landwirts wird die Behörde dann entscheiden, ob sie einen offensichtlichen Fehler anerkennt. Hat Landwirt M. Glück, erkennt die Behörde den Irrtum als solchen an und ändert den Bescheid. Sie nimmt dabei den fehlerhaften Bescheid zurücknehmen und erlässt einen neuen auf der Grundlage der richtigen Daten. Liegt eine Überzahlung vor, weil Landwirt M. beispielsweise durch einen Zahlendreher eine zu große Fläche beantragt hatte, wird die Behörde den Mehrbetrag zurückfordern. Eine Sanktionierung ist damit aber nicht verbunden.

Sollte indes Landwirt M. aufgrund des Fehlers zu wenig Geld erhalten haben, muss die Behörde ihm die Differenz nacherstatten. Allerdings hat der Landwirt keinen Anspruch auf Verzinsung.

Problematisch für Landwirt M. wird allerdings, wenn die Behörde den offensichtlichen Fehler nicht anerkennt. Dann wird sie womöglich der Bewilligungsbescheid in Gänze aufheben und den bereits ausgezahlten Betrag zuzüglich Zinsen zurückfordern. Auch hiergegen kann Landwirt M., der sich im Recht fühlt, Widerspruch oder Klage erheben. Dann wird das Gericht prüfen, ob ein offensichtlicher Irrtum anzunehmen ist.

kann sich darüber auch irren. Danach können als offensichtliche Irrtümer qualifiziert werden:

● Simple Schreibfehler, die bereits bei einer grundlegenden Prüfung des Antrags ins Auge fallen. Darunter fallen zum Beispiel



Fotos: landpixel

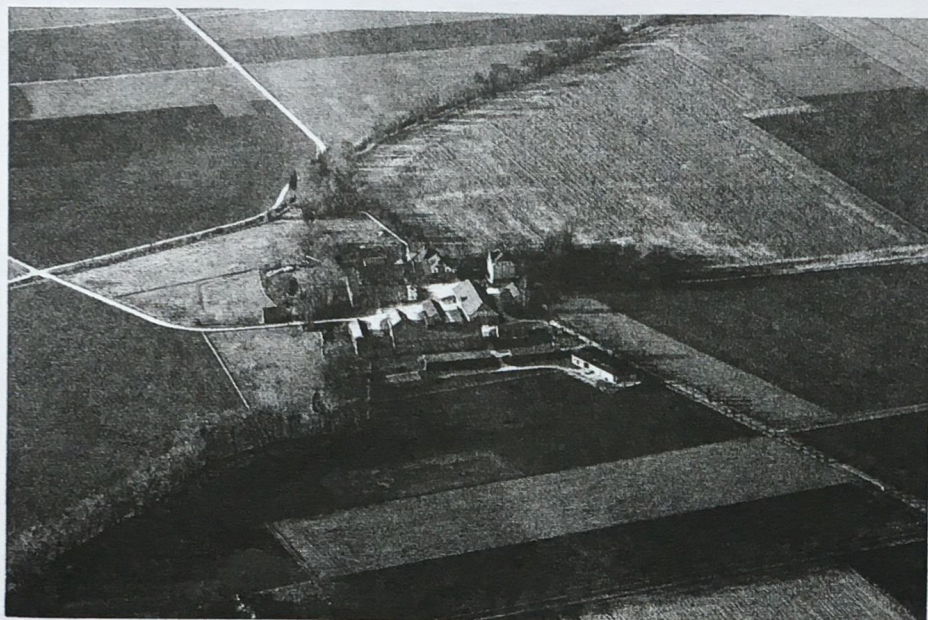


Foto: landpixel

Ist der Flächenstatus falsch angegeben, führt dies nicht zwangsläufig zu Prämienrückzahlungen.

nicht ausgefüllte Kästchen, fehlende Angaben oder falsche statistische Kennzahl etc.

● Irrtümer, die bei der Kohärenzkontrolle ermittelt werden (widersprüchliche Angaben). Dazu zählen beispielsweise Rechenfehler oder widersprüchliche Angaben im selben Antragsformular (z. B. eine Parzelle oder ein Tier sind in einem Antrag zweimal angegeben). Offensichtlicher Irrtum liegt auch vor, wenn Widersprüche zwischen den Belegen zur Stützung des Beihilfeantrags und dem Antrag selbst auftreten, weil zum Beispiel Landkarten oder Tierpässe nicht mit den Angaben im Antrag übereinstimmen. Oder der Landwirt hat für eine Parzelle zwei Nutzungsarten angegeben, zum Beispiel Trockenfutter/Grünfutter oder Ackerkulturflächen/Stilllegungsflächen/Futterflächen).

Zahlendreher sind nicht schädlich

Aber auch wenn die Informationsquelle wie Grundbuch, die für das Aufspüren des Fehlers verwendet wurde, nicht beim Betriebsinhaber selbst liegt, kann die Agrarbehörde nicht generell ausschließen, dass ein offensichtlicher Irrtum vorliegt. So sind Irrtümer, die durch unrichtige Abschrift

von Kennzeichnungsnummern oder Bezugsdaten entstanden sind und bei einer Gegenkontrolle des Antrags mit Datenbanken entdeckt wurden, üblicherweise als offensichtlicher Irrtum einzustufen. Gemeint sind damit zum Beispiel:

- umgedrehte Ziffernfolgen („Ziffernsturz“) (z. B. Parzellen- oder Tiernummer 169 statt 196)
- fehlerhafte Angaben des Grundbuchblatts oder der Gemeindekennzahl
- die Nummer der benachbarten Parzelle als Ergebnis eines Lesefehlers.

Diese Arten von Fehler kann die Verwaltung auch dann als offensichtliche Irrtümer einordnen, wenn sie diese bei der Vorortkontrolle entdeckt hat.

Grundsätzlich ist die Frage, ob es sich um einen offensichtlichen Irrtum handelt, nicht von den finanziellen Folgen abhängig. Vielmehr muss die zuständige Behörde die Angelegenheit auf Grundlage der Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Daten und Umstände jedes einzelnen Falls entscheiden.

Die zuständige Behörde muss des Weiteren davon überzeugt sein, dass es sich tatsächlich um einen Irrtum handelt. Das heißt, der Betriebsinhaber hat im guten Glauben behandelt. Betrug und Unred-

lichkeit soll kein Raum geboten werden. Die Beweislast, dass es sich um einen offensichtlichen Irrtum handelt, liegt in erster Linie beim Betriebsinhaber. Unterläuft dem Betriebsinhaber mehr als einmal derselbe oder ein ähnlicher Fehler, wird die Agrarverwaltung diesen nicht mehr so leicht als offensichtlichen Irrtum einstufen können. In Fällen, in denen ein offensichtlicher Irrtum anerkannt wird, wird die Behörde ihre Entscheidung ausführlich dokumentieren und begründen müssen.

Beispiele für offensichtliche Irrtümer

Diese Auslegungshinweise sind allerdings nicht bindend, worauf die Gerichte schon mehrfach hingewiesen haben.

Allerdings haben Verwaltungsgerichte schon mehrfach etliche Fälle als offensichtliche Irrtümer eingestuft, in denen es beispielsweise um eine unterlassene Antragstellung ging. Hier einige Beispiele:

- Anbauflächen für Energiepflanzen sind nicht gekennzeichnet, obwohl im Antrag Anbauverträge beigelegt sind.
- Der betriebsindividuelle Betrag für die Milcherzeugung ist nicht beantragt, obwohl der Landwirt Milchquote und Milchviehbestand angegeben hatte.

Darüber hinaus treten auch Fehler auf, bei denen der Landwirt die Eintragungen in einer falschen Spalte vornimmt, zum Beispiel wenn er die Futterfläche in falscher Position einträgt. Auch Fehler beim Flächenstatus zählt die Rechtsprechung zu einem offensichtlichen Irrtum. Ähnliches gilt, wenn er die Rechtsform des Betriebes z.B. Einzelperson oder GbR verwechselt.

Wenn tatsächlich ein offensichtlicher Fehler vorliegt, hat die Verwaltungsbehörde keinen Ermessensspielraum. Vielmehr muss sie eine Fehlerberichtigung zulassen, ohne dass dem Antragsteller daraus Nachteile entstehen (siehe Textkasten auf Seite 109). Allerdings sollte der Landwirt seinen Fehler sofort melden, wenn er ihn entdeckt hat.

jo ■

Beispiele für offensichtliche Irrtümer

unterlassene Antragstellung	Eintragung in falsche Spalte	falscher Flächenstatus
keine Kennzeichnung von Anbauflächen für Energiepflanzen trotz beigelegter Anbauverträge	Eintragung der Futterfläche in falscher Position	Verwechslung der Flächen mit annähernd gleicher Größe bei richtiger Eingabe in der Betriebskarte etc.
BIB für Milcherzeugung nicht beantragt, obwohl Milchquote und Milchviehbestand angegeben wurden.	Antrag auf Sonderprämien für männliche Rinder, dabei Ochsenprämie angekreuzt, obwohl nie Ochsen gemästet	Bezeichnung des Flurstücks mit der falschen Flurstücksnummer

diz 2010



Gabriele Stolle
und Josef Deuringer

Gabriele Stolle, Ministerialrätin,
München und Josef Deuringer, Rechts-
anwalt, Kanzlei Meidert&Kollegen,
Augsburg, Tel. 0821-90630-44